

Richtlinie der Gemeinde Wandlitz über die Vergabe von Zuschüssen und Zuwendungen zur Sportförderung (Sportförderrichtlinie)

1. Grundsätze

Die Gemeinde Wandlitz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportvereine gewähren mit dem Ziel, den Kinder- und Jugendsport sowie den Breitensport insbesondere den Senioren- und Behindertensport zu fördern.

- a) Die gemeindliche Sportförderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- b) Zuschüsse können gewährt werden für die allgemeine Vereinsarbeit der Sportvereine und Verbände, die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, die Anschaffung von Sportgeräten, Ausrüstungsgegenständen, Kleinmaterialien, Wettkampfbekleidung, die Nutzung der vorhandenen Sportstätten.
- c) Von der Förderung ausgenommen sind Vorhaben, die den öffentlichen Interessen entgegenstehen sowie Vorhaben von gemeindlichen Einrichtungen und deren Fördervereine.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Grundförderung

Vereine und Verbände können auf der Grundlage zur Verfügung stehender Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss als Festbetrag zur Unterhaltung der gemeindlichen Sportflächen erhalten.

Die Entscheidung über die Höhe des Festbetrages trifft die Gemeindevertretung im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung des Haushaltsplanes.

2.2 Förderung nach Mitgliedern

Außerdem gewährt die Gemeinde Wandlitz auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung nach Mitgliedern.

Die Sportvereine, in denen sowohl Breiten- als auch Wettkampfsport betrieben wird, können zur Bestreitung der Kosten für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten einen Zuschuss aus gemeindlichen Mitteln von jährlich maximal **20,00 €** je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und maximal **10,00 €** je Mitglied über 18 Jahre erhalten.

Sportvereine, die keinen Jugendanteil von 20% haben, erhalten für jugendliche Mitglieder die normale Mitgliederförderung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Wandlitz haben und deren sportliche Tätigkeit sich auf das Gebiet der Gemeinde Wandlitz erstreckt.

Die Sportvereine müssen als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein, nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten, mindestens 20% der Mitglieder müssen Kinder und Jugendliche sein.

Die Mitgliedsbeiträge der Vereine müssen mindestens nach den Empfehlungen des Landessportbundes erhoben (mindestens einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2,50 € je Mitglied bis 18 Jahre und mindestens 5,00 € je Mitglied über 18 Jahre) werden.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

4.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck (Anlage 1- Muster) an die Gemeinde Wandlitz, Hauptamt, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz zu richten.

Im Antrag ist der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinsatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Nachweis über die Mitgliedschaft im Kreissportbund Barnim (KSB) bzw. einen Nachweis über die Mitgliedschaft seines Fachverbandes im Landessportbund Brandenburg (LSB)
- Nachweis über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge,
- Nachweis über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestandserhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres),
- alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierter Einnahmen- und Ausgabeplan) sind beizufügen.
- Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmeseite mit aufzunehmen.

Anträge sind spätestens bis zum 01. 11. für das Folgejahr einzureichen.

4.2. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Wandlitz.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht.

Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr bewilligt.

4.3 Anforderung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang folgender vollständig ausgefüllter Formulare und Bestandskraft des Bescheides:

1. Eingangsbestätigung
2. Rechtsmittelverzicht
3. Einverständniserklärung
4. Zahlungsanforderung

5. Abrechnungsverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Wandlitz, Hauptamt zu führen. Für den Verwendungsnachweis ist die Anlage 2- Muster zu verwenden.

Im Zuwendungsbescheid wird der genaue Abgabetermin des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu erklären, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung der Gemeinde nicht zweckgebunden verwendet wurde, ergeht ein Rückforderungsbescheid und das Geld zuzüglich der Zinsen ist entsprechend § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg zurückzuerstatten.

6. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Sportförderrichtlinie vom 16.12.2004 tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

Wandlitz, 02.10.2009

gez. Tiepelmann
Bürgermeister

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
 Bezug: Richtlinie der Gemeinde Wandlitz

Abgabe: 01.11.

1. Antragsteller

Name/ Bezeichnung	
Anschrift: Str./ Haus-Nr./ PLZ/ Ort	
Auskunft erteilt: Name/ Tel./ Fax/ Mail	
Bankverbindung: IBAN/ BIC	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung (in €)	
Beantragte Zuwendung (in €)	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20...	20...	20...
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr.3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			

4.4 Beantragte/ bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendienst- hilfen	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe				

6. Begründung

6.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenanteil, Förderhöhe, Gemeindeinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
2. er zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr.3) berücksichtigt hat
3. die in diesem Antrag (einschließlich Anlage) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Wandlitz,
Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuwendungsempfänger
Anschrift/Telefon/Fax/E-Mail

Ort/Datum

Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz

VERWENDUNGSNACHWEIS

Zum Zuwendungszweck:

.....
.....

Zuwendungsbescheid der Gemeinde Wandlitz vom.....

Zuwendungshöhe: Euro

I. Sachbericht

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Ausgaben/ Kosten

Ausgaben- / Kostengliederung (Rechnung)	Lt. Antrag i.V.m. Zuwen- dungsbescheid	Datum der Bezahlung	Rechnungsbetrag in €
1	2	3	4
Zwischensumme			
Insgesamt			

2. Einnahmen

	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
Zuschuss des auswärtigen Amtes(Bund)		
Zuschuss des Bundes		
Zuschuss des Landes		
Zuschuss des Landkreises Barnim		
Zuschuss der Gemeinde		
Zuschüsse von Stiftungen		
Sponsoreneinnahmen		
Spenden		
Eigenmittel des Trägers		
Eintrittsgelder		
sonstige		
Gesamteinnahmen		

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- . die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- . die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- . die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- . die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Wandlitz, den

rechtsverbindliche Unterschrift der zur
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Person,
Siegel/Stempel